

Name der Gesellschaft
Mülheim-Essener Eisenbahn-Gesellschaft

会社名
ミュルハイム = エッセン鉄道会社

認可年月日
1854.03.13.

業種
鉄道

掲載文献等
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1854,SS.124-136.

ファイル名
18540313MEEG124-136.PDF

(Nr. 3970.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Mülheim-Essener Eisenbahn-
Gesellschaft. Vom 13. März 1854.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von
Preußen &c. &c.**

Nachdem zur Herstellung einer für den Betrieb mit Pferden einzurichtenden Eisenbahn von der Zeche Graf Beust bei Essen bis zu der Pferde-Eisenbahn von der Zeche Sellerbeck nach Mülheim a. d. R. eine Aktiengesellschaft unter der Firma: Mülheim-Essener Eisenbahngesellschaft, sich gebildet, wollen Wir zum Bau und Betrieb der vorerwähnten Eisenbahn, sowie der beabsichtigten Zweigbahnen nach den Zechen: Zollverein, Helena und Amalia, Constantin und Carolus Magnus, Vereinigte Hagenbeck und Wolfsbank hierdurch Unsere landesherrliche Genehmigung mit der Maaßgabe ertheilen, daß die Ertheilung der Genehmigung zur Anlage einer für den Betrieb mit Lokomotiven einzurichtenden Eisenbahn in der oben angegebenen Richtung vorbehalten bleibt, sofern eine Einigung über die Erwerbung der Pferde-Eisenbahn Seitens der betreffenden Unternehmer nicht stattfindet, und daß für die Ausführung der Zweigbahnen von den Unternehmern die Konzession Unseres Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten besonders nachzusuchen ist. Auch wollen Wir das Uns vorgelegte, am 20. Januar 1854. notariell vollzogene Gesellschaftsstatut mit der Maaßgabe, daß die nach §. 13. mit den Unternehmern des Betriebs zu vereinbarenden speziellen Bedingungen der Genehmigung Unseres Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bedürfen, hiemit bestätigen, indem Wir zugleich bestimmen, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. enthaltenen Vorschriften über die Expropriation, sowie die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai 1853. über die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe auf die Eingangs erwähnte Bahn, sowie auf die oben bezeichneten Zweigbahnen Anwendung finden.

Diese Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde ist mit dem Statut durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Berlin, den 13. März 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simonß.

Statut

der
Mülheim = Essener Eisenbahn = Gesellschaft.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Auf Grundlage der Gesetze vom 3. November 1838. und vom 9. November 1843. wird eine Aktiengesellschaft errichtet unter der Firma: „Mülheim = Essener Eisenbahngesellschaft“ und mit dem Domizil Mülheim an der Ruhr.

§. 2.

Zweck der Gesellschaft sind die Erbauung und Ausbeutung einer doppelgeleisigen Pferde = Eisenbahn für den Transport von Gütern, vornämlich aber von Kohlen des Essener Reviers bis in den Mülheimer Hafen unter Mitbenutzung der von der Zeche Vereinigte Sellaerbeck bereits erbauten Pferde = Eisenbahn.

§. 3.

Die zu erbauende Eisenbahn beginnt bei der Zeche Graf Beust bei Essen und endigt unweit der Zeche Vereinigte Sellaerbeck im Anschluß an die von hier nach dem Mülheimer Hafen bereits erbaute Pferde = Eisenbahn.

Von dieser Bahn sollen Zweigbahnen nach den Zechen

- 1) Zollverein,
- 2) Helene und Amalia,
- 3) Konstantin und Karolus Magnus,
- 4) Vereinigte Hagenbeck, und
- 5) Wolfsbank

geführt werden.

Hinsichtlich der Anschlüsse weiterer Zweigbahnen gelten die Bestimmungen des §. 45. des Gesetzes vom 3. November 1838.

Der Bau dieser Zweigbahnen erfolgt nicht auf Rechnung der Gesellschaft, sondern wird von den Gewerkschaften der genannten Zechen für eigene Rechnung ausgeführt.

Abweichungen von der Veranschlaglinie im Interesse einer besseren Führung der Hauptbahn oder der Zweigbahnen sind nach vorher eingeholter

holter Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zulässig.

Titel II.

K a p i t a l.

§. 4.

Das Kapital zur Ausführung der in §. 3. bezeichneten Hauptbahn wird auf Einhundert und achtzigtausend Thaler Preussisch Kurant festgesetzt, und durch achtzehnhundert Stück auf den Namen des Inhabers lautende Aktien, jede im Betrage von Einhundert Thaler, aufgebracht.

Diese Aktien zerfallen in Eintausend Stück Stammaktien, bezeichnet mit Litt. A., und achthundert Prioritäts-Stammaktien, bezeichnet mit Litt. B. Die den letzteren vorbehaltenen besonderen Vorrechte bestimmt §. 19.

§. 5.

Die Einzahlung der Aktien erfolgt bei der Gesellschaftskasse in Mülheim an der Ruhr auf eine von der Direktion erlassene Aufforderung in Raten von höchstens zwanzig Prozent. Die Aufforderung erfolgt mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Einzahlung durch die in §. 34. bezeichneten öffentlichen Blätter.

Ueber die Ratenzahlungen werden Quittungsbogen auf den Namen des Inhabers ausgefertigt und diese bei der letzten Zahlung gegen die Aktiendokumente ausgewechselt. Die erste Ratenzahlung von zehn Prozent wird gleichzeitig von den Inhabern der Aktien Litt. A. und Litt. B. erhoben. Alsdann werden weitere dreißig Prozent auf die Aktien Litt. A. ausgeschrieben und erst, wenn diese eingezahlt sind, finden auch die ferneren Ausschreibungen auf die Aktien Litt. B. statt. Den Inhabern der Aktien Litt. B. ist es jedoch auch gestattet, zu den für die Aktien Litt. A. ausgeschriebenen Terminen die Zahlungen zu leisten und wird ihnen in diesem Falle bei Entrichtung der letzten Rate eine Vergütung von vier und ein halb Prozent Jahreszinsen für die Zeit der Vorauszahlung in Anrechnung gebracht.

§. 6.

Wer die Einzahlungen auf die Aktien nicht innerhalb der im §. 5. bezeichneten Frist leistet, hat für den nachherigen Zeitraum bis zur wirklichen Einzahlung fünf Prozent Zinsen von dem Betrage der rückständigen Zahlung zum Vortheil der Gesellschaft zu vergüten. Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Direktion berechtigt, die bis dahin gezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlung sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet zu erklä-

erklären. Eine solche Erklärung erfolgt nach Beschluß der Direktion durch die in §. 34. bezeichneten öffentlichen Blätter unter Angabe der Nummern der Quittungsbogen, die gleichzeitig für null und nichtig erklärt werden.

An die Stelle der auf diese Weise ausscheidenden Aktionaire können von der Direktion neue Aktienzeichner zugelassen werden. Dieselbe ist aber auch berechtigt, so lange die ersten Aktienzeichner nicht ihrer Verhaftung entlassen sind, die fälligen Einzahlungen gegen dieselben gerichtlich einzuklagen.

§. 7.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet.

Anleihen dürfen ohne Beschluß der Generalversammlung und ohne Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nicht kontrahirt werden. Vorübergehende Benutzung von Kredit bei Banquiers gehört indessen nicht unter den Begriff solcher Anleihen.

§. 8.

Die Aktiendokumente werden nach dem sub A. anliegenden Schema ausgefertigt und müssen von dem Direktor und zwei Deputirten unterzeichnet sein.

§. 9.

Die Uebertragung von Quittungsbogen oder Aktien erfolgt durch schriftliche Anzeige des Cedenten und Cessionars an die Direktion der Gesellschaft. Die Richtigkeit einer Cession zu prüfen ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 10.

Der ursprüngliche Zeichner wird weder durch Cession noch durch Raduzirung (§. 6.) von der Verhaftung für den vollen Nominalbetrag seiner Aktien entbunden. Jedoch hat die Direktion das Recht, ihn auf seinen Antrag von fernerer Verpflichtung zu entlassen, sobald vierzig Prozent voll eingezahlt sind.

§. 11.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Quittungsbogen, Dividendscheine oder Aktien mortifizirt werden, so erläßt die Direktion dreimal in Zwischenräumen von wenigstens vier Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte daran geltend zu machen. Sind zwei Monate nach der letzten Aufforderung die Dokumente nicht eingeliefert, oder Rechte nicht geltend gemacht worden, so wird die Amortisation von dem betreffenden Gerichte, auf Antrag der Direktion, ausgesprochen. Die Direktion fertigt demnächst an Stelle der mortifizirten Dokumente neue aus. Die Kosten dieses Verfahrens fallen den Vertheiligten zur Last.

§ 12,

Sämmtliche auf die Aktien geleisteten Einzahlungen werden während der Bauzeit bis zum Schlusse des Jahres, in welchem die ganze Bahn in Betrieb gesetzt wird, mit vier und ein halb Prozent jährlich verzinst. 4,5%

Die Zinsen werden dem Kapital entnommen, soweit sie nicht durch den bis zu jenem Zeitpunkt aus dem Betrieb aufkommenden Ertrag gedeckt werden.

Titel III.

Betrieb der Bahn.

§. 13.

Den Betrieb der Bahn übernimmt die Gesellschaft nicht auf eigene Rechnung, sondern überläßt denselben gegen Entrichtung eines Bahngeldes (§. 14.) und unter den speziell zu vereinbarenden Bedingungen, allen Gewerkschaften, Korporationen oder Privaten, welche die Bahn zum Transport benutzen wollen.

§. 14.

Der Betrag des normalen Bahngeldes wird für Befahrung der ganzen Länge der Bahn auf bestimmte Perioden durch die Generalversammlung mit Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festgesetzt. Das Bahngeld für Befahrung kürzerer Strecken der Bahn wird nach jenem Normalsatz im Verhältniß der durchfahrenen Strecke berechnet, wobei jedoch der für Einhundert Scheffel Kohlen oder Einhundert Zentner sonstiger Güter zu entrichtende Betrag auf Viertel Silbergroschen abzurunden ist, und zwar so, daß kleinere überschießende Beträge für einen vollen Viertel Silbergroschen gerechnet werden.

Die von der Gesellschaft an die Gewerkschaft der Zeche Vereinigte Sellaerbeck für Mitbenutzung ihrer Bahn zu entrichtende Steuer wird den nach vorerwähnten Grundsätzen für die Befahrung der Mülheim-Essener Eisenbahn mit jeder einzelnen Gewerkschaft, Korporation oder Privatperson vereinbarten Sätzen gleichmäßig zugeschlagen und damit zugleich erhoben.

Jede Herabsetzung dieser Steuer, welche die Gesellschaft späterhin mit der Gewerkschaft gedachter Zeche vereinbaren möchte, kommt sofort auch den Transport-Unternehmern der Mülheim-Essener Eisenbahn zu gut.

§. 15.

Das Bahngeld darf für Nicht-Aktionaire, die die Bahn benutzen wollen, nicht höher gestellt werden, als für Aktionaire.

§. 16.

Die Transport-Unternehmer, welche die Bahn benutzen, sind gehalten,
die

die Vorschriften eines von der Direktion zu erlassenden Betriebsreglements genau zu beachten, auch sich allen bahnpolizeilichen Bestimmungen zu fügen, wobei ihnen jedoch der Rekurs an das Königliche Eisenbahn-Kommissariat in Köln vorbehalten bleibt.

Titel IV.

Ermittelung und Verwendung des Ertrags.

§. 17.

Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahrs wird von der Direktion eine Bilanz des Gesellschaftsvermögens gezogen, in welcher die Ausgaben und Einnahmen, nach den verschiedenen Hauptgattungen gesondert, aufzuführen sind.

§. 18.

Der Reinertrag wird folgendermaßen ermittelt:

- a) Aus dem Brutto-Einkommen des Unternehmens werden die Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, sowie alle sonstigen das Unternehmen belastende Ausgaben, darunter auch die den Mitgliedern der Direktion und den Beamten zu gewährenden Gehälter, Remunerationen oder Entschädigungen bestritten.
- b) Sodann wird behufs der Bildung eines Reservefonds zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung des Oberbaues und des Inventariums, sowie zur Deckung der in außerordentlichen Fällen erforderlichen Auslagen, ein von der Generalversammlung zu bestimmender Betrag vorweg genommen. Dieser Betrag soll nicht unter zweitausend Thaler bleiben; sobald jedoch die angesammelte Summe auf zwanzigtausend Thaler gebracht ist, können nach dem Ermessen der Generalversammlung und mit Zustimmung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die ferneren Zuschüsse verringert oder ganz sistirt werden. Der Staatsregierung bleibt überhaupt die Befugniß, die Beiträge zum Reservefonds nöthigenfalls auch abweichend von den Beschlüssen der Generalversammlung festzusetzen.

Der Reservefonds wird getrennt verwaltet und die Zinsen zum Kapital geschlagen.

- c) Der nach Abzug der unter a. und b. gedachten Beträge sich ergebende Rest bildet den wirklichen Reinertrag, den das Unternehmen gewährt hat.

§. 19.

Der nach §. 18. c. sich ergebende Reinertrag wird, den Beschlüssen der Generalversammlung gemäß, als Dividende unter die Aktionaire gleichmäßig

vertheilt, mit der Maaßgabe jedoch, daß, wenn der Reinertrag eines Jahres nicht ausreichen sollte, um auf alle Aktien eine Dividende von vier ein halb Prozent zu gewähren, derselbe bis zur Höhe dieses Prozentsatzes zunächst auf die Prioritäts-Stammaktien Litt. B. vertheilt wird.

§. 20.

B. Die Auszahlung der Dividende erfolgt gegen Rückgabe der nach dem Schema Anlage B. ausgefertigten Dividendenscheine an der Gesellschaftskasse zu Mühlheim a. d. Ruhr, jedoch nicht eher, als bis dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten der Ausweis vorgelegt worden ist, daß solche den gesetzlichen und statutmäßigen Bestimmungen entsprechend festgestellt worden war. Wegen der Dividendenzahlungen wird die Direktion jährlich die erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen durch die im §. 34. bezeichneten öffentlichen Blätter erlassen.

§. 21.

Die Dividenden, welche nicht innerhalb vier Jahren, vom Verfalltage an gerechnet, in Empfang genommen worden sind, verfallen der Gesellschaft; jedoch muß vorher eine zweimalige öffentliche Aufforderung zur Empfangnahme in Zwischenräumen von wenigstens Einem Jahre durch die Direktion erlassen worden sein. Diese hat sodann die fraglichen Dividendenscheine öffentlich für werthlos zu erklären.

Titel V.

Verwaltung.

§. 22.

Die Verwaltungsborgane der Gesellschaft sind:

- a) die Direktion;
- b) die Generalversammlung.

A. Direktion.

§. 23.

Die Direktion besteht aus dem Direktor und vier Deputirten, deren einer den Direktor in Verhinderungsfällen vertritt.

Die Direktionsmitglieder werden von der Generalversammlung durch absolute Stimmenmehrheit gewählt, und zwar der Direktor auf fünf, die Deputirten auf drei Jahre. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Erledigt sich innerhalb einer Wahlperiode die Stelle eines Direktionsmitgliedes, so nimmt die nächste Generalversammlung die Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode vor.

Der

Der Direktor erhält einen bestimmten Gehalt; die Deputirten dagegen beziehen Remunerationen, die jährlich auf Vorschlag der Prüfungskommission (S. 32. c.) von der Generalversammlung nach dem Verhältniß der gehaltenen Bemühungen festgesetzt werden.

§. 24.

Die Direktion hat die Leitung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft innerhalb der durch gegenwärtiges Statut gezogenen Grenzen und Formen, mit Ausnahme jedoch derjenigen Befugnisse, welche nach §. 32. der Generalversammlung der Aktionaire vorbehalten sind. Der Direktor führt den Vorsitz. Er erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt die Gesellschaft Dritten gegenüber, wobei er sich erforderlichenfalls durch ein auf Grund der Wahlverhandlungen auszufertigendes notarielles Attest legitimirt. Er zeichnet Namens der Gesellschaft, jedoch ist die Mitunterschrift eines Deputirten für Verfügungen, Vollmachten und Verträge erforderlich, die aus den Beschlüssen der Generalversammlungen hervorgehen. Desgleichen bedürfen Wechsel, Quittungen und Zahlungsanweisungen über den Betrag von Einhundert Thaler hinaus, ferner alle über den Bau und die künftige Benutzung der Bahn zu schließenden* Kontrakte, sowie die Anstellungsverträge der Gesellschaftsbeamten der Mitunterschrift eines Deputirten.

§. 25.

Rücksichtlich der Beziehungen der Gesellschaft zum Staate ist die Direktion an Beschlüsse der Generalversammlungen nicht gebunden.

B. Generalversammlung.

§. 26.

Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich am letzten Dienstag des Monats Mai in Mülheim a. d. Ruhr statt.

Die Einladung erfolgt vierzehn Tage vorher durch die Direktion, und zwar durch die in §. 34. bezeichneten Blätter.

§. 27.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft die Direktion in gleicher Weise, wie die ordentlichen Versammlungen, jedoch genügt es in dringenden Fällen, wenn die Bekanntmachung auch nur vier Tage vorher erfolgt.

Die Direktion ist verpflichtet, eine Generalversammlung zu berufen, sobald die Besitzer von mindestens Ein Viertel der Aktien darauf antragen. Weigert sie sich, dieser Verpflichtung nachzukommen, so steht den Antragstellern das Recht der Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu.

§. 28.

Anträge auf Abänderung der Statuten oder auf Auflösung der Gesellschaft,
(Nr. 3970.) 18* schaft,

schaft, die von Aktionären ausgehen, müssen mindestens vier Wochen vor einer Generalversammlung bei der Direktion eingereicht werden. Des Inhaltes solcher Anträge, sie mögen von einem Aktionair oder vom Verwaltungsrathe ausgehen, ist in der zu veröffentlichenden Einladung zur Generalversammlung speziell zu erwähnen.

§. 29.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung ist jeder Aktionair berechtigt, welcher als solcher mindestens vier Wochen vorher in die Gesellschaftsbücher eingetragen worden ist. Auf Verlangen ertheilt die Direktion eine Bescheinigung über die erfolgte Einschreibung. Für Aktienrechte, auf welche fällige Ratenzahlungen rückständig sind, findet keine Vertretung auf der Generalversammlung statt.

Ein Aktionair kann andere Aktionaire auf der Generalversammlung vertreten, jedoch unter der im §. 30. festgesetzten Beschränkung der Stimmbefugniß. Die betreffenden Vollmachten sind der Direktion vor der Generalversammlung vorzulegen. Vollmachten unter Privatunterschrift sind nur dann gültig, wenn der Inhaber gleichzeitig die betreffenden Aktiendokumente oder Quittungsbogen vorzeigt.

Handlungshäuser können sich durch ihre Prokuraträger, Minderjährige durch ihre Vormünder, Frauen durch ihre Ehemänner vertreten lassen, auch wenn diese Personen keine Aktionaire sind.

Gemeinden, öffentliche Institute, Korporationen oder Gewerkschaften werden durch ihre gesetzlichen resp. statutarischen Repräsentanten vertreten. In Fällen, wo eine solche Repräsentation bei einem Kollegium beruht, deputirt dasselbe zu seiner Vertretung in der Generalversammlung ein Mitglied, welchem zu dem Ende entweder für die Theilnahme an einer einzelnen Versammlung, oder auf unbestimmte Zeit eine Vollmacht ausgestellt wird.

§. 30.

Das Recht des Stimmens beruht auf denjenigen Aktionairen, welche fünf oder mehr Aktien besitzen.

Bis zu Einhundert Aktien geben je fünf, darüber hinaus je zehn Aktien eine Stimme, mit der Beschränkung jedoch, daß ein Einzelner, auch in der doppelten Eigenschaft als Aktionair und als Bevollmächtigter, nicht mehr als dreißig Stimmen in seiner Hand vereinigen kann.

§. 31.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse und vollzieht alle Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit. Ausnahmsweise ist eine Majorität von zwei Dritttheilen der Stimmen erforderlich, wenn es sich um Abänderung der Statuten (§. 32. i.) und um Feststellung des Bahngeldes (§. 32. d.) handelt. Die For-

Formen der Beschlussfassung für den Fall einer Auflösung der Gesellschaft bestimmt §. 35.

§. 32.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Sie wählt nach den Bestimmungen des §. 23. den Direktor und die Deputirten und setzt deren Gehalt, beziehungsweise Remunerationen fest.
- b) Sie freiert nach erfolgter Vollendung der Bahn die Beamtenstellen und bestimmt die Höhe der Gehälter und Remunerationen der Beamten; die Besetzung der Stellen steht jedoch der Direktion zu.
- c) Sie wählt jährlich eine Kommission von drei Mitgliedern, welche die von der Direktion aufzustellende Bilanz des laufenden Jahres und den Rechenschaftsbericht, nebst den Betriebs- und Finanzplänen fürs folgende Geschäftsjahr zu prüfen und der nächsten ordentlichen Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten hat. Nach Erledigung etwaiger Bedenken ertheilt die Versammlung Decharge.
- d) Sie bestimmt die Höhe des normalen Bahngeldes (§. 14.) vorbehaltlich der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
- e) Alle Vereinbarungen mit der Gewerkschaft der Zeche Sellerbeck hinsichtlich der Höhe der an dieselbe zu entrichtenden Bahnsteuer (§. 14.) bedürfen ihrer Genehmigung.
- f) Sie bestimmt unter den in §. 18. b. angegebenen Beschränkungen die Höhe der zum Reservefonds abzuführenden Summen, sowie der zu vertheilenden Dividende (§. 19.).
- g) Sie entscheidet nach §. 7. über die etwaige Kontrahirung von Anleihen.
- h) Sie entscheidet nach erfolgter Vollendung der Bahn über jeden An- und Verkauf von Immobilien und über jede außergewöhnliche Ausgabe, die den Betrag von Eintausend Thaler überschreitet.
- i) Sie beschließt über Anträge auf Abänderung der Statuten.
- k) Sie beschließt nach §. 35. über die etwaige Auflösung der Gesellschaft.
- l) Sie beschließt über alle von der Direktion eingebrachten Anträge.

Titel VI.

Verschiedene Bestimmungen.

§. 33.

Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionairen werden durch Schiedsrichter entschieden und dieselben, wenn die Parteien sich nicht über ihre

ihre Wahl einigen können, durch das königliche Eisenbahn = Kommissariat in Köln ernannt.

§. 34.

Die in diesen Statuten vorgeschriebenen oder vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen sind genügend in Beziehung auf die dabei betheiligten Personen erlassen, wenn sie einmal in der kölnischen und in der Rhein- und Ruhrzeitung erschienen sind.

Beim Eingehen eines der vorgenannten Blätter tritt die Elberfelder Zeitung provisorisch an dessen Stelle, bis die nächste Generalversammlung mit Genehmigung des königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über die Wahl eines anderen Blattes Beschluß gefaßt hat.

§. 35.

Mit Ausnahme der in §. 28. des Gesetzes vom 9. November 1843. vorgesehenen Fällen erfolgt eine Auflösung der Gesellschaft nur dann, wenn in einer Generalversammlung, die unter Beobachtung der in §§. 26 — 28. vorgeschriebenen Formen zusammenberufen worden ist, drei Viertel der vertretenen Stimmen sich dafür aussprechen, und dieser Beschluß die landesherrliche Genehmigung erhalten hat. Für diese Abstimmung tritt das durch §. 30. festgesetzte Stimmenverhältniß außer Kraft, und führt vielmehr jede in der Generalversammlung vertretene Aktie Eine Stimme.

Die Auflösung erfolgt dann nach der Bestimmung des §. 29. des Gesetzes vom 9. November 1843.

Titel. VII.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§. 36.

Außer denjenigen Fällen, in welchen nach den besonderen Bestimmungen gegenwärtigen Statuts die Ausführung der Beschlüsse der Direktion oder der Generalversammlung von der vorhergängigen Genehmigung der Staatsregierung abhängig gemacht ist, werden derselben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Es bedarf ihrer Genehmigung, wenn die Gesellschaft den Transportbetrieb auf der Bahn für eigene Rechnung übernehmen oder wenn sie die Pferdebahn in eine Lokomotivbahn umwandeln will.
- b) Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der bei dem Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden, pünktlich nachzukommen, auch die durch diese Anordnungen und durch Bestellung des polizeilichen Aufsichtspersonals entstehenden Kosten zu tragen.

c) Im

c) Im Falle der Unzulänglichkeit der Beiträge der Arbeiter zu der bei dem Bau der Bahn in Gemäßheit des §. 21. der Verordnung vom 21. Dezember 1846. eingerichteten Krankenkasse, hat die Gesellschaft die erforderlichen Zuschüsse zu leisten.

Im Uebrigen bestimmen sich die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate nach den Gesetzen vom 3. November 1838. und 9. November 1843., sowie nach den in Folge derselben ergangenen oder noch zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen.

Mülheim a. d. Ruhr, den 20. Januar 1854.

Anlage A. zu S. 8.

N^o..... Stamm-Aktie Litt. A.

(Prioritäts-Stamm-Aktie Litt. B.)

der

Mülheim-Essener Eisenbahn-Gesellschaft

in

Mülheim a. d. Ruhr

über

100 Thaler Preuß. Kurant.

Inhaber dieser Stamm-Aktie Litt. A.....

(Prioritäts-Stamm-Aktie Litt. B.)

hat den Betrag von Einhundert Thaler Preuß. Kurant baar eingezahlt und nimmt im Verhältniß dieses Betrages Antheil an dem Vermögen der Mülheim-Essener Eisenbahn-Gesellschaft und an dem auf die Stamm-Aktien Litt. A. (Prioritäts-Stamm-Aktien Litt. B.) fallenden Gewinn, sowie überhaupt an allen Rechten und Verpflichtungen, welche das am 20. Januar 1854. vollzogene und am Allerhöchst genehmigte Statut verleiht und auferlegt.

Mülheim a. d. Ruhr, den

(Stempel)

Die Direktion der Mülheim-Essener Eisenbahn-Gesellschaft.

(Auf der Rückseite werden die §§. 4. 7. bis 12. und 19. wörtlich abgedruckt.)

Anlage B. zu §. 20.

Mülheim-Essener Eisenbahn-Gesellschaft.

Dividendenschein zur Stamm-Aktie Litt. A. №.....
(Prioritäts-Stamm-Aktie Litt. B. №.....)

Gegen Rückgabe dieses Scheins zahlt die Kasse der Mülheim-Essener Eisenbahngesellschaft in Mülheim a. d. Ruhr an den Inhaber desselben den Betrag der nach Maaßgabe der §§. 18. und 19. des Statuts vom 20. Januar 1854. auf die oben bezeichnete Stamm-Aktie (Prioritäts-Stamm-Aktie) für das Jahr 18... entfallende Dividende.

(Stempel)

Die Direktion der Mülheim-Essener Eisenbahn-Gesellschaft.

(Auf der Rückseite wird der §. 20. wörtlich abgedruckt.)

(Nr. 3971.) Bekanntmachung über den Beitritt der Landgrafschaft Hessen-Homburg zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851. wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 3. April 1854.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Vertrage zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden vom 15. Juli 1851. (Gesetz-Sammlung Jahrgang 1851. S. 711. ff.) in Gemäßheit des §. 15. desselben die Landgräflich Hessen-Homburgsche Regierung beigetreten ist.

Berlin, den 3. April 1854.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Manteuffel.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Nudolph Decker.)